

Steuerliche Informationen im I. Quartal 2010

Steuertermine

Für die anstehenden Steuertermine besuchen Sie uns bitte im Mandantenbereich unserer Internetseite unter www.wp-hoefmann.de im Bereich Aktuelles, wo wir die wichtigsten Steuertermine tagesaktuell veröffentlichen.

Wertaufholung auf Wertpapiere im Betriebsvermögen mit unterschiedlichen Abschreibungsjahren nach dem Prinzip des „Last in – First out“

Aufwendungen und Erträge aus Aktien, die eine Kapitalgesellschaft hält, sind seit 2002 steuerlich nicht mehr zu berücksichtigen. Der Bundesfinanzhof hatte jetzt über folgenden Fall zu entscheiden: Die A-GmbH hatte 1998 bis 2003 Aktien gekauft und darauf in allen Jahren wegen gesunkener Kurse Abschreibungen vorgenommen. Die Abschreibungen bis 2001 wurden steuermindernd vorgenommen, die Abschreibungen ab 2002 waren steuerlich nicht absetzbar. Als die Kurse 2004 wieder stiegen, mußte A diese Wertaufholungen in ihrer Handelsbilanz als Ertrag ausweisen. Steuerlich war jetzt fraglich, welchen Abschreibungen die Wertaufholungen zeitlich zuzuordnen sind. Soweit sie auf Abschreibungen vor 2002 entfallen, sind sie steuerpflichtig, ansonsten steuerfrei.

Das Gericht entschied zugunsten der A, daß hier das Prinzip des „Last in – First out“ gilt. Danach sind die Wertaufholungen den ab 2002 vorgenommenen Abschreibungen zuzuordnen und deshalb steuerfrei.

Abzinsungspflicht für unverzinsliche Darlehen

Unverzinsliche Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind grundsätzlich abzuzinsen. Bei einer unbefristeten Laufzeit ist wirtschaftlich betrachtet auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen. Auf eine formale Kündigungsmöglichkeit kommt es nicht an. Der gesetzlich festgelegte Zinssatz beträgt 5,5 %.

Nach Beschluß des Bundesfinanzhofs findet dabei keine Differenzierung zwischen Gesellschafter- und Fremddarlehen statt. Daher sind die vorstehenden Grundsätze auch auf eigenkapitalersetzende Darlehen anzuwenden.

Investitionsabzugsbetrag setzt ausschließliche oder fast ausschließliche betriebliche Nutzung voraus

Ein Unternehmer bildete einen Investitionsabzugsbetrag für die zukünftige Anschaffung eines betrieblichen Pkw mit der Begründung, daß er für das Fahrzeug ein Fahrtenbuch führen werde.

Das Finanzamt lehnte die Bildung ab und begründete dies damit, daß der Unternehmer seine private Autonutzung nach der 1%-Regelung ermittelt habe und deshalb die ausschließliche oder fast ausschließliche betriebliche Nutzung (die private Nutzung darf nicht mehr als 10 % betragen) nicht gegeben sei.

Der Bundesfinanzhof betrachtet in einem Beschluß nicht die Vergangenheit, sondern stellt darauf ab, daß das am Ende des Gewinnermittlungszeitraums dargelegte künftige Investitionsverhalten schlüssig und plausibel ist. Da der Unternehmer den Nachweis der fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung des Pkw durch Führung eines Fahrtenbuchs erbringen wolle, sei dem zu folgen. Schließlich könne man von einem zum anderen Veranlagungszeitraum zwischen der 1 %-Regelung und der Führung eines Fahrtenbuchs wechseln.

Es bleibt abzuwarten, ob das Gericht auch im Hauptsacheverfahren so entscheidet. Die Ausführungen im Beschluß sprechen aber dafür.

ECKHARD HÖFTMANN
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A ABS. 3 WPO)

DR. BJÖRN HÖFTMANN
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER
REGISTRIERTER PRÜFER FÜR QUALITÄTSKONTROLLE
(§ 57A ABS. 3 WPO)

HAMBURG:
ADMIRALITÄTSTRASSE 4
20459 HAMBURG

TELEFON:
040 / 29 80 08- 0
TELEFAX:
040 / 29 80 08- 29

SCHWERIN:
KIELER STRASSE 31
19057 SCHWERIN

TELEFON:
0385 / 489 59- 0
TELEFAX:
0385 / 489 59- 14
STB ECKHARD HÖFTMANN

INTERNET:
WWW.WP-HOEFTMANN.DE

RECHTSVERHÄLTNISSE:
PARTNERSCHAFT
AMTSGERICHT HAMBURG
PR 252

Freiwillige Übernahme von Verbindlichkeiten führt nicht zu einer Erhöhung des Auflösungsverlusts bei Liquidation einer GmbH

Der Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (bei wesentlicher Beteiligung) wird als Unterschiedsbetrag zwischen dem erzielten Veräußerungspreis einerseits und der Summe aus Anschaffungskosten der Beteiligung und Veräußerungskosten andererseits ermittelt. Dieser Grundsatz gilt bei der Ermittlung eines Auflösungsverlusts, z. B. bei Liquidation einer GmbH, ebenso. Als Veräußerungspreis ist der gemeine Wert des zugeteilten oder zurückgezahlten Vermögens anzusetzen. Zu den Anschaffungskosten gehören nicht nur die zum Erwerb der Beteiligung aufgewendeten Beträge, sondern auch nachträgliche Aufwendungen des Anteilseigners, soweit sie durch das Gesellschaftsverhältnis veranlaßt sind und keine Werbungskosten oder Veräußerungskosten sind.

Das Niedersächsische Finanzgericht entschied, daß die freiwillige Übernahme von Verbindlichkeiten bei der Ermittlung eines Auflösungsverlusts nur zu berücksichtigen ist, wenn sie durch das Gesellschaftsverhältnis veranlaßt ist. Im Urteilsfall war dies nicht so. Der Auflösungsverlust erhöht sich nicht um den Betrag der freiwilligen Übernahme der Verbindlichkeiten.

Durch das Gesellschaftsverhältnis veranlaßte Zahlungen liegen vor, wenn durch die freiwillige Übernahme von Verbindlichkeiten z. B. die Insolvenz über das Gesellschaftsvermögen abgewendet wird. Oder wenn die Zahlungen der geschäftlichen Reputation des Anteilseigners bzw. der Verwirklichung weiterer geschäftlicher Unternehmungen in Bezug auf die GmbH dienen.

Der Bundesfinanzhof wird abschließend entscheiden.

Gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Darlehenszinsen mit EU-Recht vereinbar?

Eine niederländische Kapitalgesellschaft A gab ihrer deutschen Tochter-GmbH Darlehen. Die hierfür gezahlten Zinsen versteuerte A in den Niederlanden. Bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Tochter-GmbH rechnete das Finanzamt (nach altem Recht) die Hälfte der Zinsen dem Gewinn wieder hinzu. Hierdurch erhöhte sich die Gewerbesteuer. Die GmbH meinte, dies verstoße gegen die EU-Zins- und Lizenzrichtlinie, weil die Zinsen sowohl in den Niederlanden als auch hier versteuert würden.

Der Bundesfinanzhof zweifelt an der Rechtmäßigkeit der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung und hat deshalb die Rechtsfrage dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

Wegzugsbesteuerung nicht verfassungs- oder EU-widrig

Falls der Wohnsitz in das Ausland verlegt wird, endet die unbeschränkte Steuerpflicht mit dem Wegzug. Wird zu diesem Zeitpunkt eine wesentliche Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft gehalten, führt dies auch ohne Veräußerung der Anteile zu einer Besteuerung.

Diese Regelung verstößt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs weder gegen Verfassungsrecht noch gegen Bestimmungen des bilateralen Doppelbesteuerungsabkommens oder EU-Recht.

Berücksichtigung von Veräußerungsverlusten aus einer Kapitalbeteiligung am Unternehmen des Arbeitgebers bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Entsteht ein Veräußerungsverlust aus der Rückgabe von Aktien am Unternehmen des Arbeitgebers, ist ein Abzug bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit nicht möglich. Es müssen schon besondere Gründe vorliegen, damit ein Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis angenommen werden kann.

Ein leitender Angestellter hatte zwischen 1995 und 2001 Aktien im Nennwert von 62.000 € am Unternehmen seines Arbeitgebers erworben. Anlässlich seines Ausscheidens als Arbeitnehmer verkaufte er diese Aktien zu einem vertraglich festgelegten Wert an die Konzernmuttergesellschaft. Die Differenz zwischen Kaufpreis und dem gemeinen Wert der Anteile zum Zeitpunkt der Veräußerung betrug ca. 1 Mio. €. Diesen Betrag machte der Arbeitnehmer als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Das Finanzamt lehnte dies nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs zu Recht ab.

Nach herrschender Lehre sind Aufwendungen nur dann als durch eine Einkunftsart veranlaßt anzusehen, wenn ein direkter wirtschaftlicher Zusammenhang besteht. Ein solcher Zusammenhang war im geschilderten Fall nicht erkennbar. Der Rücknahmepreis wurde von der Gesellschafterversammlung festgelegt. Damit war die Wertermittlung der gesellschaftsrechtlichen Sphäre zuzurechnen. Der Arbeitnehmer hatte eine gesellschaftsvertragliche Verpflichtung erfüllt, die mit seinem Arbeitsverhältnis nur mittelbar in einem Zusammenhang stand.

Negativer Arbeitslohn wegen zurückübertragener Mitarbeiteraktien maximal in Höhe des ursprünglich versteuerten Werts

Eine AG überließ ihren Arbeitnehmern Aktien mit einem Börsenpreis von 12 € für 0,25 € je Aktie. Der geldwerte Vorteil wurde mit 11,75 € je Aktie als Arbeitslohn versteuert. Die AG machte später von einem Rückübertragungsrecht Gebrauch und kaufte die Aktien für 0,25 € je Aktie zurück. Zu diesem Zeitpunkt war

der Börsenpreis auf 16,24 € gestiegen. Der Arbeitgeber ermittelte je Aktie (16,24 € abzüglich 0,25 €) 15,99 € negativen Arbeitslohn für seine Arbeitnehmer und verlangte die zu viel gezahlten Lohnsteuern zurück. Das Finanzamt lehnte dies ab.

Der Bundesfinanzhof entschied, daß negativer Arbeitslohn nur in Höhe des ursprünglich versteuerten Werts von 11,75 € vorlag.

Entschädigung für Arbeitszeitreduzierung ist ermäßigt zu besteuern

Eine Arbeitnehmerin schloß mit ihrem Arbeitgeber einen Vertrag über die Reduzierung ihrer Arbeitszeit um 50 %. Die in einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag vereinbarte Teilabfindung für die Arbeitszeitreduzierung zahlte der Arbeitgeber in einer Summe. Finanzamt und Finanzgericht lehnten es ab, die Teilabfindung als außerordentliche Einkünfte ermäßigt zu besteuern, weil das Arbeitsverhältnis nicht beendet worden war.

Der Bundesfinanzhof hat sich dieser Auffassung nicht angeschlossen. Das Gesetz verlange nicht, daß das Arbeitsverhältnis beendet werden müsse, um Entschädigungen als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen ermäßigt zu besteuern. Das Gericht weist allerdings darauf hin, daß die Initiative zur Vertragsänderung nicht vom Arbeitnehmer ausgehen darf.

Ermäßigter Steuersatz bei Abfindungszahlungen in Teilbeträgen

Voraussetzung für die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes ist eine Zusammenballung von Einkünften. Eine solche Zusammenballung ist z. B. dann nicht gegeben, wenn die Auszahlung in mehreren Kalenderjahren erfolgt.

Daß davon abgewichen werden kann, zeigt folgender Fall: Arbeitnehmer und Arbeitgeber hatten im Rahmen eines Auflösungsvertrags eine Abfindungszahlung von 77.257 € vereinbart. Diese Abfindungszahlung wurde absprachewidrig vom Arbeitgeber in zwei Teilbeträgen ausbezahlt, nämlich im September 2006 in Höhe von 1.000 € und im Januar des nachfolgenden Jahres in Höhe des Restbetrags von 76.257 €. Das Finanzamt war der Auffassung, daß hier eine Zusammenballung von Einkünften nicht mehr gegeben sei und unterwarf die Abfindungszahlung im Januar 2007 dem vollen Steuersatz.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist die zunächst zugeflossene minimale Teilleistung unschädlich für die Inanspruchnahme der Tarifvergünstigung. Wo genau die Grenze für eine solche „geringfügige“ Teilleistung liegt, ließ das Gericht offen.

Nach Umzug ins Ausland gezahlte Abfindung nicht im Inland steuerbar

Das Arbeitsverhältnis der Arbeitnehmerin A wurde am 04.11.2005 gegen Zusage einer im Jahr 2006 ausgezahlten Abfindung aufgelöst. Am 23.12.2005 zog A in die Schweiz. Das Finanzamt versteuerte die Abfindung im Jahr 2006, obwohl A nicht mehr hier wohnte. Deswegen klagte A gegen die Steuerfestsetzung.

Der Bundesfinanzhof gab A recht, weil sie zum Zeitpunkt der Abfindungszahlung weder im Inland wohnte noch arbeitete.

Spanische Vermietungsverluste sind in Deutschland steuermindernd zu berücksichtigen

In Deutschland lebende Steuerpflichtige erben nach dem Tod ihrer Eltern deren Wohnhaus in Spanien. Sie vermieteten das Haus und machten die erzielten Verluste in ihrer Steuererklärung in Deutschland geltend. Das Finanzamt lehnte eine Berücksichtigung ab.

Der Europäische Gerichtshof gab den Steuerpflichtigen Recht. In einem EU-Mitgliedsstaat erzielte Verluste aus Vermietungseinkünften sind in Deutschland berücksichtigungsfähig. Die dem entgegenstehende deutsche Vorschrift im Einkommensteuergesetz ist rechtswidrig. Sie beschränkt den freien Kapitalverkehr innerhalb der EU.

Prüfung der Einkünfteerzielungsabsicht bei leer stehenden Wohnungen

Aufwendungen für eine leer stehende Wohnung können als vorab entstandene Werbungskosten abziehbar sein. Voraussetzung ist jedoch, daß der Eigentümer eine Einkünfteerzielungsabsicht hat, die nachzuweisen ist. Bei länger leer stehenden oder renovierungsbedürftigen Wohnungen muß ein zeitlicher Zusammenhang zwischen der späteren Vermietung oder Renovierung erkennbar sein. Indizien für die Vermietungsabsicht können z. B. Inserate in einer Zeitung, Vermietungsangebote im Internet oder die Beauftragung eines Maklers sein. Ist eine solche Vermietungsabsicht nicht erkennbar, können Verluste wegen fehlender Einkünfteerzielungsabsicht nicht berücksichtigt werden.

Umfaßt ein Objekt mehrere Wohnungen, müssen diese Voraussetzungen nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs für jede einzelne Wohnung nachgewiesen werden.

Frühere Pauschalbesteuerung von Erträgen ausländischer Investmentfonds verstößt gegen Gemeinschaftsrecht

Die frühere Praxis der pauschalen Besteuerung von Erträgen aus im Inland nicht registrierten ausländischen Investmentfonds verstößt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs gegen EU-Recht. Es liegt ein Verstoß gegen die gemeinschaftsrechtlich verbürgte Freiheit des Kapitalverkehrs vor. Dies gilt entgegen dem Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen nicht nur für Fonds aus EU- oder EWR-Staaten, sondern auch für Fonds aus Drittstaaten.

Das Auslandinvestmentgesetz wurde zwischenzeitlich aufgehoben.

Verrechnung erstatteter Vorsorgeaufwendungen

Eine Versicherungsgesellschaft hatte einen Vertrag über eine Krankentagegeldversicherung aufgehoben und für mehrere Jahre insgesamt ca. 14.000 € erstattet. Das Finanzamt zog den gesamten Erstattungsbetrag von den insgesamt geltend gemachten Vorsorgeaufwendungen ab, so daß nur ein geringer Restbetrag abziehbar blieb. Der Bundesfinanzhof dagegen kam zu dem Ergebnis, daß hier nur eine Verrechnung mit tatsächlich gezahlten Krankenversicherungsbeiträgen zu erfolgen habe. Dieser Betrag war deutlich niedriger als die entsprechende Erstattung.

Fazit: Werden als Sonderausgaben geltend gemachte Versicherungsbeiträge erstattet, erfolgt eine Verrechnung im Jahr der Erstattung nur mit gleichartigen geleisteten Beträgen.

Behinderungsbedingte Umbaumaßnahmen als außergewöhnliche Belastung

Um dem nach einem Schlaganfall schwerstbehinderten Ehemann (Grad der Behinderung 100 % mit Merkzeichen G, aG, H und RF) den Aufenthalt in einem Pflegeheim zu ersparen, nahmen die Ehegatten Umbaumaßnahmen an ihrem Einfamilienhaus vor. Neben dem Bau einer Rollstuhllampe und der Einrichtung eines behindertengerechten Bades mußten auch andere Räume umgebaut werden.

Das Finanzamt lehnte es ab, die Aufwendungen von rd. 70.000 € als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Das Finanzgericht verwies auf die sogenannte Gegenwertlehre. Die Umbauten hätten den Wert der Immobilie wesentlich erhöht, so daß keine außergewöhnliche Belastung vorliege.

Der Bundesfinanzhof entschied zugunsten des Ehepaars. Aufwendungen für einen behinderungsbedingten Umbau eines Hauses können dann als außergewöhnliche Belastung abziehbar sein, wenn sie sich aus der Situation der Zwangsläufigkeit ergeben und die Erlangung eines Gegenwerts unter solchen Umständen im Einzelfall in den Hintergrund tritt.

Lohnsteuerliche Behandlung freiwilliger Unfallversicherungen

Für die lohnsteuerliche Behandlung ist nach einem neuen Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen relevant, ob es sich um eine Versicherung des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers handelt.

Versicherungen des Arbeitnehmers

Vom Arbeitgeber übernommene Beiträge des Arbeitnehmers sind steuerpflichtiger Arbeitslohn. Das gilt nicht, soweit die Versicherung auch das Unfallrisiko bei Auswärtstätigkeiten abdeckt. Dann sind die Beiträge insoweit als Reisenebenkosten steuerfrei. Aus Vereinfachungsgründen kann der auf steuerfreie Reisekostenerstattungen entfallende Beitragsanteil auf 40 % geschätzt werden.

Versicherungen des Arbeitgebers

Hier ist zu unterscheiden, ob die Ausübung der Rechte ausschließlich dem Arbeitgeber oder ausschließlich dem Arbeitnehmer zusteht:

- Ausschließlich dem Arbeitgeber: Die Beiträge sind bei der Zahlung durch den Arbeitgeber kein Arbeitslohn. Erst wenn ein Arbeitnehmer Leistungen aus einem entsprechenden Vertrag erhält, führen die bis dahin entrichteten, auf den Versicherungsschutz des Arbeitnehmers entfallenden Beiträge im Zeitpunkt der Auszahlung an den Arbeitnehmer zu Arbeitslohn, begrenzt auf die dem Arbeitnehmer ausgezahlte Versicherungsleistung. Das gilt unabhängig davon, ob der Unfall im beruflichen oder außerberuflichen Bereich eingetreten ist und ob es sich um eine Einzelunfall- oder eine Gruppenunfallversicherung handelt.
- Ausschließlich dem Arbeitnehmer: Kann der Arbeitnehmer den Versicherungsanspruch bei einer vom Arbeitgeber abgeschlossenen Unfallversicherung unmittelbar gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen, sind die Beiträge bereits im Zeitpunkt der Zahlung durch den Arbeitgeber als Zukunftssicherungsleistungen Arbeitslohn. Die Rechte stehen auch dann ausschließlich dem Arbeitnehmer zu, wenn zwar der Anspruch durch den Arbeitgeber geltend gemacht werden kann, vertraglich jedoch vorgesehen ist, daß der Versicherer die Versicherungsleistung in jedem Fall an den Arbeitnehmer auszahlt.

Lohnbesteuerung

Beiträge zu Gruppenunfallversicherungen sind nach der Zahl der versicherten Arbeitnehmer auf diese aufzuteilen. Steuerfrei sind Beiträge oder Beitragsteile, die bei Auswärtstätigkeiten das Unfallrisiko abdecken

und deshalb zu den steuerfreien Reisekostenerstattungen gehören. Aus Vereinfachungsgründen kann der auf steuerfreie Reisekostenerstattungen entfallende Beitragsanteil auf 40 % geschätzt werden.

Soweit die vom Arbeitgeber übernommenen Beiträge oder die Beiträge zu Versicherungen des Arbeitgebers steuerpflichtiger Arbeitslohn sind, sind sie im Zeitpunkt ihres Zuflusses dem Lohnsteuerabzug zu unterwerfen. Möglich ist auch eine Pauschalbesteuerung mit 20 % der Beiträge. Sind mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Unfallversicherungsvertrag versichert, darf der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Beiträge nach Abzug der Versicherungssteuer durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, 62 € im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Rabattfreibetrag für Arbeitnehmer ist konzernweit zu gewähren

Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber verbilligt Waren oder Dienstleistungen, muß dieser Vorteil versteuert werden. Werden diese Waren oder Dienstleistungen im Betrieb des Arbeitgebers hergestellt, vertrieben oder erbracht, kann ein Rabattfreibetrag abgezogen werden. Der Begriff „im eigenen Betrieb“ ist weit auszulegen.

Eine konzernzugehörige Gesellschaft hatte im Rahmen eines Personalverkaufs an ihre Arbeitnehmer Produkte verbundener Unternehmen verbilligt abgegeben. Dabei wurde der Rabattfreibetrag in Abzug gebracht. Das Finanzamt hielt die Rabatt-Vorschrift für nicht anwendbar, weil die angebotenen Produkte weder von der Gesellschaft selbst hergestellt noch vertrieben wurden.

Diese Auffassung ist jedoch nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs unzutreffend. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Rabattfreibetrags ist, daß der Arbeitgeber einen wesentlichen Beitrag zur Herstellung oder Erbringung der Dienstleistung leistet. Bei Konzernen oder verbundenen Unternehmen liegen diese Voraussetzungen regelmäßig vor.

Lohnsteuerberechnung für sonstigen Bezug nach Wechsel von unbeschränkter in beschränkte Steuerpflicht

Die Lohnsteuer für Einmalzahlungen im Laufe des Jahres (sonstiger Bezug) wird nach einem besonderen Verfahren berechnet. Vereinfacht dargestellt wird die Lohnsteuer für einen hochgerechneten Jahresarbeitslohn auf der Grundlage der aktuellen laufenden Bezüge verglichen mit der Lohnsteuer, die sich nach dem gleichen Verfahren unter Berücksichtigung des abzurechnenden Einmalbezugs ergibt. Der Differenzbetrag aus der Jahrestabelle ist die Lohnsteuer auf den sonstigen Bezug.

Zwei Arbeitnehmer eines japanischen Konzerns waren im laufenden Kalenderjahr in ihre Heimat zurückgekehrt. Damit war auch die unbeschränkte Steuerpflicht erloschen. Die ehemaligen Mitarbeiter erhielten abschließende Bonuszahlungen, die im Zeitraum ihrer beschränkten Steuerpflicht abgerechnet werden mußten. Der Arbeitgeber ließ die während der Zeit der unbeschränkten Steuerpflicht gezahlten Arbeitslöhne bei der Berechnung der Lohnsteuer außer Betracht. Dies widerspricht nach Auffassung des Bundesfinanzhofs dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Vorschrift. In solchen Fällen sind für die Lohnsteuerberechnung die während der Zeit der unbeschränkten Steuerpflicht gezahlten Arbeitslöhne zur Ermittlung eines hochgerechneten Jahresarbeitslohns mit einzubeziehen.

Herabsetzung der Altersgrenze von 27 auf 25 Jahre ist verfassungsgemäß

Ein Kind, welches das 18. aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat, wird beim Kindergeld oder Kinderfreibetrag berücksichtigt, wenn es für einen Beruf ausgebildet wird.

Die zum 01.01.2007 in Kraft getretene Absenkung der Altersgrenze von 27 auf 25 Jahre verstößt weder gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes noch gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Mit der Entscheidung, die Altersgrenze für den Bezug des Kindergeldes und die Gewährung des Kinderfreibetrages herabzusetzen, verfolgt der Gesetzgeber legitime und zulässige Ziele. Dies ist nach einem Urteil des Finanzgerichts München nicht zu beanstanden. Der Bundesfinanzhof muß abschließend entscheiden.

Kindergeldanspruch kann durch Versetzung ins Ausland verloren gehen

Ein Mitarbeiter wurde unbefristet nach Korea versetzt. Dort nahm er zusammen mit der Ehefrau und den beiden Kindern seinen ersten Wohnsitz auf. Den bisherigen Wohnsitz in Deutschland hat er als zweiten Wohnsitz beibehalten. Die Kindergeldkasse stellte mit dem Wegzug die Kindergeldzahlungen ein. Diese Rechtsauffassung ist durch den Bundesfinanzhof bestätigt worden.

Anspruch auf Kindergeld haben nur Personen, deren berücksichtigungsfähige Kinder einen Wohnsitz im Inland oder im EU- oder EWR-Ausland haben. Der Wohnsitz minderjähriger Kinder befindet sich regelmäßig am Wohnsitz der Eltern. Maßgeblich ist die gemeinsame Wohnung, nicht aber ein von den Eltern oder einem Elternteil unterhaltener zweiter Wohnsitz. Folglich geht der Kindergeldanspruch bei einem Wegzug in einen Staat außerhalb der EU oder des EWR verloren.

Bei Aufwandsspenden sind besondere Anforderungen zu beachten

Steuerbegünstigte Zuwendungen (Spenden) können nicht nur in Geld, sondern auch als Sachspende oder Aufwandsspende erfolgen. Voraussetzung für den Sonderausgabenabzug einer Aufwandsspende ist, daß der Spender einen vertraglichen oder satzungsmäßigen Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen hat und er auf diesen Anspruch verzichtet.

Beispiel: Ein Bürger stellt einer Organisation sein Fahrzeug unentgeltlich für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung. Die von ihm getragenen anteiligen Kosten für die Fahrten betragen 400 €. Laut Satzung der gemeinnützigen Organisation hat der Bürger Anspruch auf Erstattung der Kosten. Der Bürger verzichtet nachträglich auf die Erstattung der Kosten. Der Aufwandsverzicht stellt in Höhe von 400 € eine abzugsfähige Spende dar.

Das Finanzgericht München stellt einige Anforderungen an die Abzugsfähigkeit von Aufwandsspenden:

- Aufwandsspenden können steuerrechtlich als reguläre Spenden zu berücksichtigen sein, sofern beim Spender nachweislich eine tatsächliche Vermögenseinbuße durch den Verzicht auf den Ersatz von Aufwendungen eintritt.
- Aufwendungen, die (auch) im eigenen Interesse des Zuwendenden getätigt werden, fehlt das für den Spendenabzug zwingend erforderliche Element der Uneigennützigkeit.
- Zwischen den Beteiligten müssen ernstlich gewollte, klare, eindeutige und widerspruchsfreie Abmachungen vorliegen; die einzelnen Verträge und Willenserklärungen müssen ihrem Inhalt entsprechend durchgeführt werden.
- Die Spendenbescheinigung ist für das Jahr des Verzichts und nicht für das Jahr des Entstehens der Aufwandsersatzansprüche zu erteilen.

Der Bundesfinanzhof wird sich mit diesem Fall noch beschäftigen müssen.

Umsatzsteuerpflicht bei Überlassung von Pkw an Handelsvertreter

Ein Unternehmer vertrieb seine Waren über selbstständige Handelsvertreter und stellte diesen geleaste Pkws mit Versicherungsschutz zur Verfügung. Handelsvertreter mit hohen Umsätzen wurde ein höherwertiger Pkw zur Verfügung gestellt.

Das Finanzamt sah in der Leasingrate für die Überlassung der Fahrzeuge eine Zusatzprovision und unterwarf sie der Umsatzsteuer.

Der Bundesfinanzhof bestätigte diese Auffassung. Da ein privates Nutzungsverbot nicht überwacht wurde, bejahte das Gericht einen der Umsatzsteuer unterliegenden tauschähnlichen Umsatz. Wäre die Nutzung der Pkw hinreichend überwacht worden, hätte es sich bei der Überlassung der Pkw um eine sogenannte Beistellung zu den übrigen erbrachten Leistungen gehandelt, die nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

Grundstücksgemeinschaft kann Vorsteuer nur abziehen, wenn sie Leistungsempfänger und die Rechnung an sie adressiert ist

Sehr oft versagt das Finanzamt den von einem Unternehmer geltend gemachten Vorsteuerabzug, weil in der Rechnung über die Eingangsleistungen die formalen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Treten mehrere Personen in Form einer unternehmerisch tätigen Gemeinschaft auf, ist es besonders wichtig, daß die Gemeinschaft (nicht der einzelne Gemeinschaftler) Leistungsempfänger und die Rechnung ebenfalls an die Gemeinschaft adressiert ist.

Zur Verdeutlichung folgender Fall: Eine Grundstücksgemeinschaft, bestehend aus den Eheleuten M und F, ist Eigentümerin eines Grundstücks, das mit einem Geschäftshaus bebaut ist. Sämtliche Gewerbeeinheiten des Geschäftshauses haben die Eheleute umsatzsteuerpflichtig an andere Unternehmer vermietet. M gibt im eigenen Namen zur Modernisierung und Instandsetzung umfangreiche Umbauten in Auftrag. Dabei legt er nicht offen, daß er auch im Namen des anderen Gemeinschaftlers, nämlich der F, handelt. Die Eingangsrechnungen der Handwerker werden ebenfalls nur an den M adressiert. Damit ist nach einem erneuten Urteil des Bundesfinanzhofs die Grundstücksgemeinschaft nicht Leistungsempfänger und mangels an sie adressierter Rechnungen besteht kein Anspruch auf Vorsteuerabzug.

Vorsteueraufteilung nach Umsatzschlüssel

Verwendet ein Unternehmer die für sein Unternehmen gelieferten Gegenstände oder die in Anspruch genommenen sonstigen Leistungen sowohl für Umsätze, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, als auch für Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen (z. B. steuerfreie Umsätze), hat er die angefallenen Vorsteuerbeträge in einen abziehbaren und einen nicht abziehbaren Teil aufzuteilen. Die Aufteilung der Vorsteuern ist grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Zuordnung vorzunehmen. Der Unternehmer kann die nicht abziehbaren Vorsteuerbeträge im Wege einer sachgerechten Schätzung ermitteln.

Hierzu sind zwei Urteile ergangen:

Aufteilung nach Umsatzsteuerschlüssel auch ab 2004 weiterhin möglich?

Die Vorsteueraufteilung nach einem Umsatzschlüssel (Verhältnis der steuerpflichtigen zu den steuerfreien Umsätzen) darf seit 2004 nur noch angewandt werden, wenn keine andere wirtschaftliche Zuordnung möglich ist.

Das Niedersächsische Finanzgericht entschied, daß diese gesetzliche Regelung dem europäischen Gemeinschaftsrecht widerspricht. Das Gemeinschaftsrecht sieht die Vorsteueraufteilung nach dem Umsatzschlüssel als Regelaufteilungsmaßstab vor. Der Unternehmer kann sich nach diesem Urteil unmittelbar auf das für ihn u. U. günstigere Gemeinschaftsrecht beziehen und entgegen der gesetzlichen Vorschrift die Vorsteueraufteilung nach dem Umsatzschlüssel vornehmen. Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof diese Auffassung bestätigt.

Aufteilung nach Umsatzsteuerschlüssel nur, soweit direkter und unmittelbarer Zusammenhang

Ein Vermieter hatte ein Gebäude teils steuerfrei (an Ärzte), teils steuerpflichtig vermietet. Von einem benachbarten Apotheker erhielt er ein der Umsatzsteuer unterliegendes Entgelt dafür, daß er das Gebäude zum Teil an Ärzte vermietete. Die auf die Gebäudeherstellung entfallende Vorsteuer teilte der Vermieter im Verhältnis der steuerpflichtigen zu den steuerfreien Umsätzen auf.

Diese Aufteilung ist vom Ansatz her nicht zu beanstanden. Unzutreffend war es jedoch, das von dem Apotheker gezahlte Entgelt in den Aufteilungsschlüssel einzubeziehen. In den Aufteilungsschlüssel sind nur die Ausgangsumsätze einzubeziehen, die in einem direkten und unmittelbaren Zusammenhang mit dem Eingangsumsatz stehen. Die Zahlungen des Apothekers stehen nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Aufwendungen zur Errichtung des Gebäudes und sind daher zur Ermittlung des Aufteilungsschlüssels nicht einzubeziehen.

Frist für Zusammenfassende Meldung wird ab Juli 2010 verkürzt

Die Bundesregierung hat einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der die Vorgaben der EU umsetzen soll. Eine der Vorgaben der EU ist, die Frist zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen bei **innergemeinschaftlichen Lieferungen** zu verkürzen.

Der Entwurf sieht vor, daß ein Unternehmer bis zum 25. Tag nach Ablauf jedes Kalendermonats (Meldezeitraum), in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgeführt hat, dem Bundeszentralamt für Steuern eine Meldung (Zusammenfassende Meldung) nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz zu übermitteln, in der er die entsprechenden Angaben zu machen hat.

Soweit die Summe der Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen weder für das laufende Kalendervierteljahr noch für eines der vier vorangegangenen Kalendervierteljahre jeweils mehr als 50.000 € beträgt, kann die Zusammenfassende Meldung bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres übermittelt werden.

Übersteigt die Summe der Bemessungsgrundlage für innergemeinschaftliche Warenlieferungen und für Lieferungen im Laufe eines Kalendervierteljahres 50.000 €, hat der Unternehmer bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats, in dem dieser Betrag überschritten wird, eine Zusammenfassende Meldung für diesen Kalendermonat und die bereits abgelaufenen Kalendermonate dieses Kalendervierteljahres zu übermitteln.

Vom 01. Juli 2010 bis zum 31. Dezember 2011 tritt an die Stelle des Betrags von 50.000 € der Betrag von 100.000 €.

Für Unternehmer, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet steuerpflichtige **sonstige Leistungen** ausgeführt haben, für die sie für in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Leistungsempfänger die Steuer dort schulden, gilt ähnliches.

Hinweis: Die voraussichtlich am 01.07.2010 in Kraft tretende Regelung wird in der Praxis Probleme aufwerfen. Falls Dauerfristverlängerung zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen beantragt worden ist, fallen die Abgabefristen auseinander. Betroffene Unternehmen müssen daher ab Juli 2010 die Buchführungsunterlagen erheblich früher bearbeiten.

Keine Verzinsung von Einfuhrumsatzsteuer-Guthaben

Bestimmte Steuernachforderungen oder -erstattungen sind zu verzinsen. Dazu gehört auch die Umsatzsteuer. Für die Einfuhrumsatzsteuer gilt dies jedoch nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht, weil hier sinngemäß die Vorschriften für Zölle Anwendung finden. Die Einfuhrumsatzsteuer ist zwar eine Form der Umsatzsteuer, sie weist aber im Vergleich dazu Besonderheiten auf, die eine enge Verknüpfung mit dem Zollrecht zeigen.

Keine eigenhändige Unterschrift bei Vorsteuervergütungsantrag nötig

Der Antrag auf Vorsteuervergütung muß nach einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs nicht zwingend vom Unternehmer selbst unterschrieben werden. Er kann auch von einem Bevollmächtigten unterzeichnet werden.

Einbringung von Grundstücken in eine Personengesellschaft ist auch dann grunderwerbsteuerbefreit, wenn der Anteil anschließend verschenkt wird

Überträgt ein Grundstückseigentümer sein Grundstück auf eine Personengesellschaft (z. B. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts), ist dies insoweit von der Grunderwerbsteuer befreit, als der bisherige Eigentümer an der Personengesellschaft beteiligt ist. Damit diese Vorschrift nicht zur Steuerumgehung mißbraucht wird, fällt die Befreiung weg, soweit der bisherige Eigentümer seine Beteiligung an der Personengesellschaft in den folgenden fünf Jahren verringert.

Verschenkt er allerdings seine Beteiligung an der Personengesellschaft, so bleibt nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs die Grunderwerbsteuerbefreiung entgegen dem Wortlaut der Vorschrift erhalten. Hätte er nämlich das Grundstück verschenkt, wäre dies ebenfalls von der Grunderwerbsteuer befreit gewesen. Damit kann in diesen Fällen die vorherige Übertragung des Grundstücks auf die Personengesellschaft nicht zur Steuerumgehung mißbraucht werden.

Nachweis eines niedrigeren Arbeitseinkommens kann nur durch Vorlage des Einkommensteuerbescheids geführt werden

Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Selbstständige sollten beachten, daß der Nachweis des Einkommens gegenüber der Krankenkasse zukünftig nur noch durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheids geführt werden kann.

Dies verdeutlicht der folgende Fall: Für die Berechnung der Versicherungsbeiträge im Jahre 2003 hatte eine AOK bei einem Selbstständigen die damals geltende Beitragsbemessungsgrenze zugrunde gelegt. Im Dezember 2002 beantragte der Kläger unter Hinweis auf eine verschlechterte Einkommenslage die Herabsetzung der von ihm zu zahlenden Beiträge. Er fügte eine betriebswirtschaftliche Auswertung vom November 2002 und die Einkommensteuererklärung für das Jahr 2001 bei. Zu einem späteren Zeitpunkt übersandte er noch eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2001 sowie eine betriebswirtschaftliche Auswertung für das Jahr 2002. Eine von ihm angekündigte Übersendung des nächsten Einkommensteuerbescheids unterblieb. Daraufhin setzte die AOK auch für das Jahr 2004 die Beiträge unter Zugrundelegung der Beitragsbemessungsgrenze fest. Der Kläger war damit nicht einverstanden und verwies unter Vorlage einer Kopie seiner Einkommensteuererklärung auf negative Einkünfte im Kalenderjahr 2002 sowie auf eine nochmals verschlechterte Situation im Jahre 2003. Streitig war die Beitragsberechnung für die Zeit, für die der Kläger keinen Einkommensteuerbescheid vorgelegt hat.

Das Bundessozialgericht entschied, daß der Nachweis eines niedrigeren Arbeitseinkommens nur durch Vorlage des Einkommensteuerbescheids geführt werden kann.

Keine Untreue eines GmbH-Geschäftsführers durch Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen nach Abschaffung des Eigenkapitalersatzrechts

Durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Mißbräuchen (MoMiG) ist Ende 2008 das sogenannte Eigenkapitalersatzrecht abgeschafft worden.

Es stellte sich die Frage, ob und inwieweit diese Gesetzesänderungen Auswirkungen auf die Strafbarkeit von GmbH-Geschäftsführern haben, die eigenkapitalersetzende Darlehen zurückgezahlt haben. Eine Strafbarkeit wegen Untreue ist in der Variante des Treubruchtatbestands nach einem Urteil des Oberlandesgerichts Stuttgart allein aufgrund der Rückgewähr eigenkapitalersetzender Gesellschafterdarlehen oder gleichstehender Leistungen auch rückwirkend entfallen.

Führt die Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen oder diesen gleichstehenden Leistungen allerdings für den Geschäftsführer erkennbar zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft bzw. vertieft diese, so besteht die Strafbarkeit des GmbH-Geschäftsführers wegen Untreue in der Variante des existenzvernichtenden Eingriffs auch nach Abschaffung des Eigenkapitalersatzrechts weiter.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.07. bis 31.12.2009	0,12 %	5,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2010	0,12 %	5,12 %	8,12 %